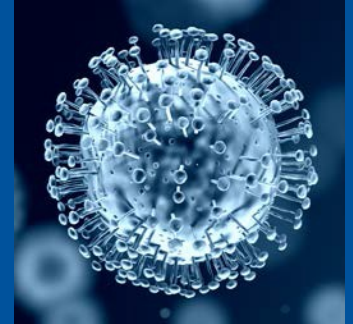


Branchenspezifische SARS-CoV-2-Handlungshilfe für die Branche Bühnen und Studios im Bereich: Proben- und Vorstellungsbetrieb



© Jesper/stock.adobe.com

Allgemeines

Die SARS-CoV-2-Epidemie in Deutschland erfordert besondere Arbeitsschutzmaßnahmen. Diese sind in Deutschland für den Zeitraum bis zum 19. März 2022 festgelegt

- im Infektionsschutzgesetz,
- in der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung und
- in der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel.

Die Regelungen des Arbeitsschutzgesetzes und dazugehöriger Arbeitsschutzverordnungen sowie abweichende Vorschriften der Länder zum Infektionsschutz und weitergehende Vorschriften der Länder bleiben unberührt.

Ziele der Arbeitsschutzmaßnahmen sind:

- Infektionskette zum Schutz der Bevölkerung unterbrechen
- Gesundheit der Beschäftigten sichern
- Einschränkungen für die Wirtschaft geringhalten
- Wiederaansteigen der Infektionsrate verhindern

Arbeitgeber und Beschäftigte dürfen Arbeitsstätten nur betreten, wenn sie geimpfte, genesene oder getestete Personen sind und entsprechende Nachweise mit sich führen, zur Kontrolle verfügbar halten oder bei dem Arbeitgeber hinterlegt haben. Der Arbeitgeber hat dies durch Nachweiskontrollen vor Betreten der Arbeitsstätte täglich zu überwachen und regelmäßig zu dokumentieren. Abweichend davon darf die Arbeitsstätte für eine Testung unter Aufsicht unmittelbar vor Arbeitsaufnahme betreten und die Arbeit in der Arbeitsstätte nur mit negativem Testergebnis aufgenommen werden.

Diese Festlegungen umfassen auch Arbeitsstätten anderer Arbeitgeber. Es besteht somit eine 3G-Nachweispflicht und Zugangskontrollen durch den „eigenen“ Arbeitgeber auch für Beschäftigte, die in „fremden“ Arbeitsstätten tätig sind. Im Gegensatz dazu sind Zeitarbeitnehmende vom Einsatzbetrieb für den Zugang zur Arbeitsstätte wie eigene Beschäftigte zu behandeln.

Der Arbeitgeber hat seine Beschäftigten über die betrieblichen Zugangsregelungen in geeigneter Form zu informieren.

Der Arbeitgeber kann bei der Festlegung betrieblicher Infektionsschutzmaßnahmen berücksichtigen, ob die Beschäftigten geimpft, genesen oder negativ getestet sind (3G-Status). Geimpfte oder genesene Personen weisen ein deutlich geringeres Risiko einer COVID-19-Erkrankung auf. Ebenfalls geht von diesen Personen ein geringeres Übertragungsrisiko aus. Auf Basis des 3G-Status der Beschäftigten können die betrieblichen Hygienekonzepte den betrieblichen Erfordernissen angepasst werden. In dieser Handlungshilfe wird darauf spezifisch eingegangen.

Auskunftsverpflichtungen der Beschäftigten können sich aus dem Infektionsschutzgesetz nachgeordneten Rechtsverordnungen des Bundes und der Länder ergeben.

Die Beschäftigten sind im Rahmen der Unterweisung über die Gesundheitsgefährdung bei der Erkrankung an COVID 19 aufzuklären und über die Möglichkeit einer Schutzimpfung zu informieren.

Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten zu ermöglichen, sich während der Arbeitszeit gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 impfen zu lassen und die Betriebsärzte bzw. die überbetrieblichen Dienste von Betriebsärzten, die Schutzimpfungen im Betrieb durchführen, organisatorisch und personell zu unterstützen.

Auf den [Internet-Seiten der VBG](#) finden Sie Informationen zur SARS-CoV-2-Schutzimpfung.

Das Infektionsschutzgesetz und die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung verpflichten Arbeitgeber und Beschäftigte zu weitergehenden Maßnahmen des Infektionsschutzes, die nicht im Einzelnen im branchenspezifischen Teil dieser Handlungshilfe aufgeführt sind:

- Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten im Fall von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten anzubieten, diese Tätigkeiten in deren Wohnung auszuführen (Homeoffice), wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen. Die Beschäftigten haben dieses Angebot anzunehmen, soweit ihrerseits keine Gründe entgegenstehen.
- Betriebsbedingte Kontakte und die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen müssen auf das notwendige Minimum reduziert bleiben.
- Der Arbeitgeber muss Beschäftigten grundsätzlich mindestens zweimal pro Kalenderwoche einen zugelassenen Corona-Schnelltest anbieten, soweit diese nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten. Nachweise zur Beschaffung der Tests müssen bis zum 19. März 2022 aufbewahrt werden. Weitere Hinweise zu Schnelltests finden Sie auf den Internetseiten der [VBG](#) und der [DGUV](#).
- Auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung erforderliche medizinische Gesichtsmasken (Mund-Nase-Schutz) oder Atemschutzmasken (z.B. FFP2-Masken) stellt der Arbeitgeber zur Verfügung, wenn z.B.
 - die Anforderungen an die Raumebelegung nicht eingehalten werden können, oder
 - der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, oder
 - Wege vom und zum Arbeitsplatz innerhalb von Gebäuden zurückgelegt werden.
- Die Beschäftigten haben die vom Arbeitgeber zur Verfügung zu stellenden Masken oder mindestens gleichwertige Masken zu tragen.
- Die festzulegenden Maßnahmen sind auch in den Pausenbereichen und während der Pausenzeiten umzusetzen.

Bei der Umsetzung der Anforderungen des Infektionsschutzgesetzes und der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung ist die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel konkretisiert die Anforderungen an den Arbeitsschutz in Hinblick auf SARS-CoV-2. Der Arbeitgeber muss entsprechend der Arbeitsschutzregel zusätzlich erforderliche Maßnahmen in der Gefährdungsbeurteilung und im Hygienekonzept festlegen und umsetzen.

Hinweise zur Umsetzung der Arbeitsschutzmaßnahmen und zur Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung für Ihre Branche erhalten Sie in dieser Handlungshilfe.

Handlungshilfe für die Branche Bühnen und Studios im Bereich: Proben- und Vorstellungsbetrieb

Diese Handlungshilfe gibt Ihnen eine Hilfestellung, wie Sie für Unterricht, Trainings-, Proben- und Vorstellungsbetrieb in Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung bei der Realisierung von Schutzmaßnahmen für Mitwirkende vorgehen können. **Zusätzliche Maßnahmen für Dritte (zum Beispiel Publikum, Besucherinnen und Besucher) sind weiteren staatlichen Bestimmungen zu entnehmen.** Bei abweichenden Regelungen (zum Beispiel der Bundesländer) wird zur Risikominimierung empfohlen, die weitergehenden Maßnahmen umzusetzen.

Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellungen können grundsätzlich dem Wirtschaftszweig „Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten“ (WZ Kode 90) zugeordnet werden. Für vergleichbare Tätigkeiten bei Rundfunkveranstaltern (WZ Kode 60), Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstaltern (WZ Kode 82.30.0) und beim Schauspiel-, Musik-, Ballett- und Tanzunterricht (WZ Kode 85.52.0) ist diese Handlungshilfe auch anwendbar.

Zum Proben- und Vorstellungsbetrieb gehören folgende beispielhaft aufgeführten Tätigkeitsbereiche:

- **Szenische Darstellung** (Theater, Freilichtbühne, Oper, Musical, Ballett, Tanz, Artistik)
- **Musikdarbietung** (Orchester, Chor)
- **Studiobetrieb und Veranstaltungen von und mit Rundfunkunternehmen**
- **Bühnendienste** (Soufflage, Inspizienz, Regie, Orchesterwarte, Backstage)
- **Technik** (Bühne, Beleuchtung, Ton, Video, Requisite, Garderobe)
- **Besucherservice** (Ticketverkauf, Empfang, Einlasskontrolle, Platzanweiserinnen und Platzanweiser, Garderobe)
- **Ausstellungen und Tagungen**
- **Gastspiele**
- **Administration** (Personalwesen, Personalvertretung, Betriebsarzt und Betriebsärztin, Fachkraft für Arbeitssicherheit, Einkauf, Produktionsplanung der Sparten, künstlerisches Betriebsbüro, Disponenten und Disponentinnen, Sponsoring, Marketing, Werbung, Presse, Öffentlichkeitsarbeit, Medienabteilung, Fotografen und Fotografinnen, Theaterpädagogik, Bürodienste, Materialfundus, Möbellager, Transporte, Reinigung, Unterhaltung, Wartung)

Insbesondere die Kulturschaffenden der darstellenden Kunst können aufgrund notwendiger Kontaktbeschränkungen bis auf Weiteres nicht mehr in gewohnter Art und Weise tätig sein. Ohne Bewertung der Gefährdung durch die SARS-CoV-2-Epidemie in Deutschland sind nicht mehr alle vor und während der Epidemie geplanten Konzepte und Produktionen wie vereinbart zu realisieren. Um den Betrieb, wenn auch eventuell eingeschränkt, zu ermöglichen, ist ein betriebliches Maßnahmenkonzept zu erstellen.

Das Maßnahmenkonzept soll die aktuelle epidemiologische Lage berücksichtigen. Die Berücksichtigung der epidemiologischen Lage ist von Bedeutung für die Akzeptanz der Maßnahmen und damit wichtig für deren Wirksamkeit. Zur Einschätzung des Infektionsrisikos kann die aktuelle Risikobewertung durch das Robert-Koch-Institut (RKI) herangezogen werden, siehe weiter unten „Zusätzliche Informationen finden Sie hier“.

Zur Risikobewertung des RKI gehören:

- Übertragbarkeit: Fallzahlen und Trends zu gemeldeten Fällen gemäß Infektionsschutzgesetz in Deutschland und in anderen Staaten.
- Krankheitsschwere: Anteil schwerer, klinisch kritischer und tödlicher Krankheitsverläufe sowie Langzeitfolgen von COVID-19 in Deutschland und in anderen Staaten.
- Ressourcenbelastung des Gesundheitssystems (Öffentliches Gesundheitswesen, klinische Versorgung) in Deutschland und in anderen Staaten unter Berücksichtigung der jeweils getroffenen Maßnahmen sowie aller Möglichkeiten der Prävention und Kontrolle.

Als Indikatoren für eine **kritische Infektionslage** sind hohe Inzidenzen bei den Neuinfektionen und eine hohe Hospitalisierungsrate zu sehen. Dabei können auch die Beobachtung des zeitlichen Verlaufs dieser Indikatoren und die lokalen Verhältnisse Anhaltspunkte liefern.

Die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Infektionsschutzmaßnahmen trägt der Unternehmer beziehungsweise die Unternehmerin entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung.

Der Unternehmer/die Unternehmerin soll bei der Überprüfung und Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung und bei der Ableitung betriebsspezifischer Infektionsschutzmaßnahmen die Fachkraft für Arbeitssicherheit und die Betriebsärztin oder den Betriebsarzt einbeziehen. Zudem ist der Prozess beteiligungsorientiert unter Einbeziehung der Beschäftigtenvertretungen oder, falls diese nicht vorhanden sind, mit den Beschäftigten umzusetzen. Geeignete Gremien für den Austausch und die Abstimmung sind der Arbeitsschutzausschuss oder eingesetzte Epidemie- oder Krisenstäbe.

Die von den Maßnahmen betroffenen Personenkreise sollen regelmäßig verbindliche Informationen durch für den Arbeitsschutz verantwortliche Personen mit Unterweisungen (beispielsweise Abstände, Verhalten, Umgang mit Mund-Nase-Schutz und FFP2-Masken) erhalten.

1 Maßnahmenkonzept

Ziel ist die Verhinderung von Infektionen. Hierfür ist es notwendig, Arbeitsprozesse so zu konzipieren, dass sie für die Situation der SARS-CoV-2-Epidemie in Deutschland geeignet sind. Die in dieser Handlungshilfe gemachten Empfehlungen zu Abständen stellen Mindestabstände dar. Ziel bei der Konzeption einer Aufführung sollte sein, möglichst große Abstände zu ermöglichen, anstatt lediglich die Mindestabstände anzusetzen. Für allgemeine Tätigkeiten beträgt der zwischen Personen einzuhaltende Mindestabstand 1,5 m. Künstlerische Vorgaben rechtfertigen grundsätzlich nicht die Reduzierung des Abstandes. Wenn die Einhaltung dieser Vorgaben nicht möglich ist, müssen alternative Schutzmaßnahmen getroffen werden.

In Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung sind in Zusammenarbeit mit der Betriebsärztin/dem Betriebsarzt zusätzliche über die allgemeinen Hygienemaßnahmen hinausgehende Maßnahmen für die davon betroffenen Personengruppen der szenischen Darstellung (zum Beispiel Ballett und Tanz, Musikdarbietung, Schauspiel) zu treffen und in einem Hygiene- und Infektionsschutzkonzept festzulegen.

Dieses Konzept soll auch die Rückkehr zur Arbeit nach einer COVID-19-Erkrankung berücksichtigen, insbesondere zur Vermeidung von Komplikationen bei szenischen Darstellungen mit starker körperlicher Belastung (zum Beispiel Ballett und Tanz, vergleiche „VBG Handlungshilfe zur Rückkehr zum Sport nach einer COVID-19 Erkrankung“, siehe „Zusätzliche Informationen finden Sie hier“).

Das Gesamtkonzept ist regelmäßig auf seine Umsetzung und Aktualität unter Mitwirkung der Betriebsärztin/des Betriebsarztes zu kontrollieren und entsprechend zu dokumentieren.

Grundsätzlich sind die Schutzmaßnahmen des Abschnitts 4 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel anzuwenden. Dieses Dokument ist auf den Seiten der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) verfügbar, siehe weiter unten „Zusätzliche Informationen finden Sie hier“.

Der Schutz von Risikogruppen unter den an Arbeitsprozessen beteiligten Personen ist vorrangig und hat besondere Bedeutung. Personen aus den Risikogruppen sollen FFP2-Masken tragen, wo ein Mund-Nase-Schutz erforderlich ist. Zum Umgang mit aufgrund der SARS-CoV-2-Epidemie besonders schutzbedürftigen Beschäftigten gibt es eine arbeitsmedizinische Empfehlung des Ausschusses für Arbeitsmedizin, siehe Abschnitt „Zusätzliche Informationen finden Sie hier“. In die Bewertung und Festlegung von Schutzmaßnahmen soll die Betriebsärztin/der Betriebsarzt eingebunden werden.

Arbeitsmedizinische Vorsorge als Angebotsvorsorge ist den an Arbeitsprozessen beteiligten Personen zu ermöglichen beziehungsweise anzubieten. Die Anforderungen an die Arbeitsmedizinische Prävention sind in Abschnitt 5 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel festgelegt.

Da ein absoluter Risikoausschluss auch bei geimpften oder genesenen Personen derzeit nicht gewährleistet werden kann, sollten alle Beteiligten auf der Grundlage einer innerbetrieblichen Regelung entscheiden können, ob und in welchem Ausmaß sie sich möglichen Expositionssituationen aussetzen bereit sind. Dieser Grundsatz entstammt den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Musikphysiologie und Musikermedizin (DGfMM) zum Infektionsschutz beim Musizieren, siehe Abschnitt „Zusätzliche Informationen finden Sie hier“. Hierzu wird eine innerbetriebliche Regelung (zum Beispiel Betriebsvereinbarung) empfohlen, mit der Schutzmaßnahmen vereinbart werden können, die der Aufrechterhaltung des Proben- und Vorstellungsbetriebs dienen.

Pandemieverursachte Faktoren und Interessenskonflikte können bei den Beschäftigten zu verstärkten psychischen Belastungen führen. Die Gründe dafür sind vielfältig. Es ist eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen, die die psychischen Belastungen erfasst und Maßnahmen festlegt. Hilfe dazu findet sich in der themenbezogenen Handlungshilfe zu SARS-CoV-2 – Psychische Belastungen durch Corona bei der Arbeit minimieren (siehe „Zusätzliche Informationen finden Sie hier“).

Bei den Arbeitsprozessen sind folgende zusätzliche Infektionsschutzmaßnahmen zu koordinieren:

- Der Umgang mit COVID-19-Verdachtsfällen (sowie mit COVID-19-Erkrankten, Reiserückkehrern und Reiserückkehrerinnen sowie mit Gastspielkünstlern und Gastspielkünstlerinnen aus Risikogebieten) ist mit Unterstützung der Betriebsärztin/ des Betriebsarztes festzulegen. Personen mit Symptomen einer Atemwegserkrankung beziehungsweise mit Verdacht auf eine SARS-CoV-2-Infektion haben der Arbeitsstätte unter Beachtung tarif- und arbeitsrechtlicher Vorgaben fernzubleiben und sich erforderlichenfalls in ärztliche Behandlung zu begeben.
- Für Kontrollen der Maßnahmen vor Ort ist jeweils eine Aufsicht führende Person vom Unternehmer oder von der Unternehmerin zu bestellen und diesbezüglich zu unterweisen. Es wird empfohlen, aus dem jeweiligen Tätigkeitsbereich zugehörige Beschäftigte hierzu auszuwählen und mit notwendigen Kompetenzen auszustatten.
- Bei Proben oder Vorstellungen ist neben dem szenischen Geschehen auf der Bühne auch die Situation hinter der Bühne zu bewerten, und es sind Maßnahmen festzulegen (Ansammlungen vor Auftritten oder Umbauten, Aufenthalt der Schauspielerinnen und Schauspieler während der Zeit zwischen zwei Auftritten etc.).
- Personenkontakte im Betriebsablauf sind auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren.
- Alle im Betrieb tätigen Personen müssen über das Einhalten der **AHA+L-Maßnahmen (Abstand, Hygieneregeln, Alltag mit Masken, verstärkte Lüftung)** sowie über die **Covid-19 Erkrankung und Impfung gegen Covid-19** unterwiesen werden. Entsprechende allgemeine und spezielle Anforderungen an Unterweisungen gelten unverändert weiter (zum Beispiel zur Dokumentation). Die Durchführung der Unterweisung über elektronische Kommunikationsmittel ist in der Epidemiesituation möglich. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Verständnisprüfung zwischen den Beschäftigten und der/dem Unterweisenden erfolgt und jederzeit Rückfragen möglich sind. Hierzu siehe auch Abschnitt 4.2.14 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel.

2 Arbeitsplatzgestaltung und Hygiene

Abstandsregelungen verhindern wirksam die Übertragung des SARS-CoV-2-Erregers und haben daher eine zentrale Bedeutung. Wo dies durch Maßnahmen der Arbeitsorganisation nicht möglich ist, müssen alternative Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Alternative Schutzmaßnahmen können beispielsweise sein: Abtrennungen aus transparentem Material (Schutzscheiben oder Schutzfolien) oder auch ein Monitoring durch Testungen. Der Arbeitgeber beziehungsweise die Arbeitgeberin hat medizinische Gesichtsmasken oder FFP2-Masken oder vergleichbare Atemschutzmasken zur Verfügung zu stellen, wenn die Anforderungen an die Raumbelastung nicht eingehalten werden können oder der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann oder bei den ausgeführten Tätigkeiten mit Gefährdung durch erhöhten Aerosolaustritt zu rechnen ist. Die Beschäftigten haben die von der Arbeitgeberin/vom Arbeitgeber zur Verfügung zu stellenden Masken zu tragen.

Zudem sind nachfolgende Punkte zu berücksichtigen:

- Einsatz von Trennwänden (beispielsweise Acrylglas), wenn eine anderweitige räumliche Entzerrung nicht möglich ist. Hierzu siehe Abschnitt 4.2.1 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel.
- Nach Möglichkeit soll die Zugänglichkeit innerhalb der Einrichtung durch offene Zugänge gewährleistet werden, um unnötigen Kontakt mit den Händen zu vermeiden (offene Türen, Vermeidung von Barrieren).
- Laufwege sollen möglichst reduziert und kurz geplant sein, Verkehrswege sollen sich nicht kreuzen. Kennzeichnungen der Verkehrswege sind hier hilfreich.

- Räume sollen mit der dafür maximal zulässigen Personenzahl gekennzeichnet sein, insbesondere Maske, Garderobe und Aufenthaltsbereiche.
- Oberflächen der Betriebsmittel und Türklinken sind regelmäßig, insbesondere nach Aufbau und vor jeder Nutzung, mit handelsüblichen (Haushalts-)Reinigern zu reinigen. Die Reinigungsintervalle sind entsprechend anzupassen.

2.1 Lüftung

Alle geschlossenen Räume müssen ausreichend gelüftet werden. Hierzu sind die Anforderungen des Abschnitts 4.2.3 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel einzuhalten. Durch verstärkte Lüftung kann die Konzentration von möglicherweise in der Raumluft vorhandenen virenbelasteten Aerosolen reduziert werden. Verstärktes Lüften ist insbesondere durch eine Erhöhung der Lüftungshäufigkeit, durch eine Verlängerung der Lüftungszeiten oder durch eine Erhöhung des Luftvolumenstroms möglich. Die Qualität der Lüftung kann durch Messung der CO₂-Konzentration überprüft werden. CO₂ wird vom Menschen ausgeatmet und wird als Indiz für die Raumluftqualität angesehen. Mit einer niedrigen CO₂-Konzentration in der Raumluft kann eine wirkungsvolle Lüftung nachgewiesen werden. Entsprechend ASR A3.6 ist eine CO₂-Konzentration bis zu 1.000 ppm akzeptabel. Während der SARS-CoV-2-Epidemie soll dieser Wert deutlich unterschritten werden. Hierzu wird in dieser Handlungshilfe empfohlen, einen Wert von 800 ppm anzustreben.

Die CO₂-Konzentration der Raumluft kann durch einfache Messungen ermittelt werden. Alternativ lässt sich die CO₂-Konzentration in Räumen berechnen. Mit der CO₂-App der DGUV kann die optimale Zeit und Häufigkeit zur Lüftung eines Raumes bestimmt werden, siehe: <https://www.dguv.de/ifa/praxishilfen/innenraumarbeitsplaetze/raumluftqualitaet/co2-app/index.jsp>

Für größere Räume kann zum Beispiel auch der Lüftungsrechner der BGN zur Ermittlung der Lüftungsintervalle herangezogen werden: <https://www.bgn.de/lueftungsrechner/>

Das Übertragungsrisiko von SARS-CoV-2 über sachgerecht instandgehaltene RLT-Anlagen ist als gering einzustufen. Zur Einhaltung der in dieser Handlungshilfe empfohlenen CO₂-Konzentration von 800 ppm ist eine ausreichende Außenluftzufuhr erforderlich. Die für einen Bereich erforderliche Außenluftzufuhr kann anhand der folgenden Tabelle eingeschätzt werden. Sie ergibt sich als Summe der Tabellenwerte für jede im Bereich anwesende Person. Personen mit unterschiedlicher körperlicher Aktivität sind dabei mit unterschiedlichen Werten zu berücksichtigen:

Körperliche Aktivität	Beispiele	Notwendige Außenluftzufuhr [m ³ /Stunde/Person]
entspanntes Sitzen	Besucher/innen, Zuschauer/innen, Beobachter/innen	50
Aktivitäten im Stehen	szenische Darstellung allgemein, Reinigungsarbeiten, Maschinenbedienung	100
mittelschwere Tätigkeiten im Stehen	Auf- und Abbauarbeiten, anstrengende oder bewegungsintensive szenische Darstellung	150
schwere Tätigkeiten	Artistik, Ballett, Tanz	250

Die in der Tabelle genannten Beispiele dienen als Hilfestellung beim Einschätzen von körperlichen Aktivitäten. Vergleichbare Aktivitäten, zum Beispiel beim instrumentalen Musizieren, sind je nach Einschätzung individuell einzuordnen. Dabei kann zwischen den Tabellenwerten interpoliert werden.

Für Besucher/Besucherinnen und Zuschauer/innen sind häufig keine separaten Lüftungsanlagen vorhanden, deshalb sind sie in die Tabelle aufgenommen worden.

Auf der Sonderseite <https://www.dguv.de/lueftenhilft/index.jsp> finden Sie allgemeine Empfehlungen zum infektionsschutzgerechten Lüften sowohl für die freie als auch für die technische Lüftung.

3 Maßnahmenkonzept für szenische Darstellungen

Prinzipiell müssen die sogenannten AHA+L-Maßnahmen (Abstand, Hygieneregeln einhalten, Alltag mit Masken, verstärkte Lüftung) für szenische Darstellungen eingehalten werden.

Im Abschnitt 3.1 wird erläutert, welche Personen als immunisiert gelten. Im Abschnitt 4 wird beschrieben, wie durch ein kontinuierliches Test- und Monitoringkonzept das Risiko minimiert werden kann.

Nach Einzelfallberachtung unter Mitwirkung der Fachkraft für Arbeitssicherheit oder des Betriebsarztes/der Betriebsärztin können die AHA+L-Maßnahmen bei produktionsbedingten Anforderungen modifiziert werden, wenn das individuelle Infektionsrisiko dabei nicht wesentlich erhöht wird. Dies ist in der Regel der Fall, wenn

- alle Beschäftigten immunisiert sind (einschließlich Auffrischimpfung), siehe Abschnitt 3.1
- bei kritischer Infektionslage zusätzlich für alle Beteiligten Personen der aktuelle Infektionsstatus durch ein Monitoring durch Testungen überprüft wurde, siehe Abschnitt 4 und
- keine beruflichen Kontakte ohne ausreichende Schutzmaßnahmen mit nicht immunisierten Personen vorkommen.

Für szenische Darstellungen einschließlich Musik und Tanz, die eine Unterschreitung des Mindestabstands, Verzicht auf Mund-Nase-Schutz oder FFP2- Masken und Körperkontakt (zum Beispiel gespielte Tätlichkeiten) erfordern, kann unter Einbeziehung des Betriebsarztes/der Betriebsärztin auch die Handlungshilfe der BG ETEM für Filmproduktionen (Schutzstufenkonzept) angewendet werden, siehe Abschnitt „Zusätzliche Informationen finden Sie hier“.

3.1 Impf- oder Genesungsstatus der Beschäftigten

Bei der Festlegung und der Umsetzung der Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes kann der Arbeitgeber einen ihm bekannten Impf- oder Genesungsstatus der Beschäftigten berücksichtigen.

Personen, die alle von der Ständigen Impfkommission (STIKO) empfohlenen Impfdosen erhalten haben oder nach dem Infektionsschutzrecht als genesen gelten, werden im Folgenden als „immunisiert“ bezeichnet. Die STIKO empfiehlt nach abgeschlossener Grundimmunisierung für alle Personen ab 18 Jahren eine Auffrisch-Impfung mit einem mRNA-Impfstoff. Für immunisierte Personen ist das Risiko einer Infektion reduziert, es handelt sich aber nicht um eine sogenannte sterile Immunität. Es muss davon ausgegangen werden, dass einige Menschen nach SARS-CoV-2-Exposition trotz Impfung oder Genesung PCR-positiv getestet werden, potenziell das Virus oder Virusvarianten auch weiterverbreiten und im Einzelfall auch erkranken können. Die Impfung gegen SARS-CoV-2 ist die wirksamste Präventionsmaßnahme und die wichtigste Maßnahme auf dem Weg zu mehr betrieblicher Normalität.

Bei nicht-kritischer Infektionslage kann zum Beispiel eine Modifikation der AHA+L-Maßnahmen nach sorgfältiger Risikoabwägung für den Proben- und Vorstellungsbetrieb einer Gruppe von immunisierten Darstellenden erfolgen, die ohne Abstand und Masken auftreten sollen. Hierbei sind jedoch die Risiken von beengten Räumlichkeiten (z. B. Orchestergraben), bei erhöhter Aerosolproduktion (z. B. Chorgesang) und unzureichender Lüftung zu berücksichtigen. Bei derartigen Risiken ist ein intensives Testkonzept erforderlich (siehe Abschnitt 4).

4 Monitoring durch Testungen

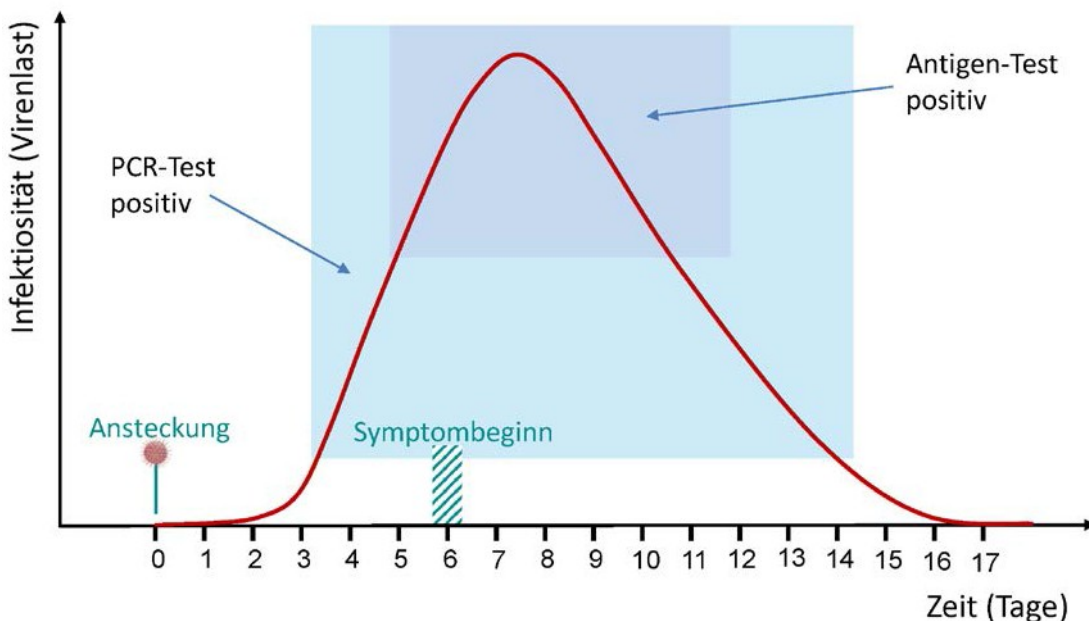
Falls eine Unterschreitung der Mindestabstände erforderlich ist und dabei auf Mund-Nase-Schutz oder FFP2- Masken verzichtet werden soll, um zum Beispiel eine szenische Darstellung eines „normalen sozialen Umgangs miteinander“ durchführen zu können, ist ein kontinuierliches Test- und Monitoringkonzept erforderlich. Dies gilt auch bei Nicht-Erfüllung der Anforderungen des Abschnittes 2.1 „Lüftung“. In dieses Konzept sind alle Personen einzubeziehen, die die Mindestabstände unterschreiten und dabei auf Mund-Nase-Schutz oder FFP2-Masken verzichten. Die Teilnahme an den Testungen

ist freiwillig. Die Teilnahme an szenischen Darstellungen mit Unterschreitung des Mindestabstandes und Verzicht auf Mund-Nase-Schutz oder FFP2-Masken kann jedoch nur bei Vorliegen eines negativen Testergebnisses erfolgen.

Das Test- und Monitoringkonzept muss in Zusammenarbeit mit der Betriebsärztin/dem Betriebsarzt erstellt werden und insbesondere Folgendes berücksichtigen:

Testungen müssen so frühzeitig und regelmäßig erfolgen, dass mit hinreichender Wahrscheinlichkeit mögliche Infektionsfälle entdeckt werden, bevor es zu einer Weitergabe des Erregers im Betrieb kommt. Immunisierte Personen sind bei kritischer Infektionslage mit in das Testkonzept einzubeziehen.

- Es dürfen nur Personen zum Einsatz kommen, die entsprechend einem Screeningprogramm auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden. Alle Testungen sollen mittels PCR-Verfahren erfolgen; Antigen-Schnelltests können unterstützend oder ergänzend verwendet werden. Die geringere Zuverlässigkeit dieses Testverfahrens gegenüber PCR-Tests ist zu berücksichtigen, siehe hierzu die schematische Darstellung unter dieser Aufzählung. Bei einer klar definierten Gruppe von Personen kann als ressourcenschonendes Vorgehen eine Analyse mittels eines geeigneten und validierten PCR-Pooling-Verfahrens erfolgen
- Vor dem erstmaligen Arbeitsbeginn muss ein negatives Ergebnis (PCR-Test) vorgelegt werden können, bei dem die Testentnahme maximal 48 Stunden zurückliegt. Für die dann beginnende regelmäßige Testung sollen zwischen den Testungen in der Regel nicht mehr als 48 Stunden liegen.
- Es dürfen nur Personen zum Einsatz kommen, die keine Erkältungssymptome aufweisen (diese müssen unter Beachtung tarif- und arbeitsrechtlicher Vorgaben der Tätigkeit fernbleiben)
- Soweit Gastorchester/Gastensembles die Mindestabstände innerhalb ihrer Gruppe unterschreiten möchten, ist es erforderlich, dass alle Mitglieder des Gastorchesters/Gastensembles einen negativen PCR-Test vorlegen können. Die PCR-Testentnahme darf nicht länger als 48 Stunden zurückliegen, bezogen auf das Ende des Gastauftritts des Orchesters/Ensembles. Der Zeitraum kann durch erneute Testungen jeweils um 48 Stunden verlängert werden. Es ist das gleiche Schutzniveau einzuhalten wie für das Stammensemble.



Schematische Darstellung zum Vergleich der Empfindlichkeit von PCR- und Antigen-Tests

In der Grafik ist qualitativ (ohne Maßstab) die Infektiosität einer Person dargestellt, die sich am Tag 0 mit dem Coronavirus infiziert und die ab dem 6. Tag Krankheitssymptome hat. Die Infektiosität, also die Virenlast, die von der infizierten Person ausgeht, ist als rote Kurve beispielhaft über eine Zeit in Tagen dargestellt. Man sieht als hellblau hinterlegten Bereich die Zeitspanne, in der beim PCR-Test ein positives Ergebnis bei der infizierten Person zu erwarten ist. Im Vergleich dazu sieht man den dunkelblau dargestellten zeitlich deutlich kürzeren Bereich, wo auch ein Antigen-Test ein positives Ergebnis liefern kann.

Es wird auch deutlich, dass beide Testverfahren Bereiche haben, bei denen negative Ergebnisse trotz einer – wenn auch niedrigen – Infektiosität möglich sind. Mit Antigen-Tests können im Vergleich zu PCR-Tests nur Personen mit deutlich höherer Infektiosität erkannt werden. Es handelt sich um eine Beispieldarstellung, Infektionen können anders verlaufen, Personen früher oder später infektiös werden, die Virenlast kann langsamer oder schneller ansteigen oder abfallen und die Gesamtdauer kann kürzer oder länger sein.

5 Szenische Darstellung

Für die szenische Darstellung (einschließlich Orchestermusik und Tanz) gelten zusätzlich zu den bis hier beschriebenen die nachfolgend genannten Vorgaben. Eine Unterschreitung der hier genannten Mindestabstände und der Verzicht auf Mund-Nase-Schutz oder FFP2-Masken sind möglich, wenn die Vorgaben der Abschnitte 3 bzw. 4 eingehalten werden.

- Für Personen, die auf der Proben- oder Szenenfläche agieren und dabei bewegungsintensiv, tanzend, exzessiv sprechend oder singend eine Rolle proben oder darstellen, ist eine Gefährdungsbeurteilung zur Festlegung der Mindestabstände zu anderen Personen durchzuführen. Als Orientierungswert für derartig agierende Personen ist ein Abstand von 6 m in Sprechrichtung vorzusehen, damit bei erhöhter Atemfrequenz und erhöhtem Atemvolumen das Infektionsrisiko durch Aerosole hinreichend reduziert wird. Eine Verringerung dieses Richtwertes auf minimal 1,5 m kann nur bei zusätzlichen Schutzmaßnahmen, wie zum Beispiel verstärkter Lüftung, und nachweislicher Einhaltung einer CO₂-Konzentration der Raumluft von 800 ppm erfolgen.

Kann der Mindestabstand nicht eingehalten werden (und sind Abtrennungen nicht möglich), können als alternative Schutzmaßnahme Mund-Nase-Schutz oder FFP2-Masken getragen werden. Mund-Nase-Schutz oder FFP2-Masken sind nachrangig zu technischen oder organisatorischen Schutzmaßnahmen.

- Künstlerische Darstellungen mit Mund-Nase-Schutz oder FFP2-Maske können ohne Einhaltung des Abstands durchgeführt werden. Bei szenischen Darstellungen mit engem Kontakt (Berührungen, Kampfszenen) ist darauf zu achten, dass alle Beteiligten sehr dicht anliegende FFP2-Masken tragen, die nicht verrutschen können, ebenfalls ist auf die Handhygiene zu achten. Der Kontakt zum Schweiß einer anderen Person stellt kein Infektionsrisiko dar. Auch wenn eine Person aus szenischen Gründen keine Maske tragen kann, müssen die anderen Beteiligten eine FFP2-Maske tragen.
- Grundsätzliche Anforderungen an Räume für Probe oder Aufführung der szenischen Darstellung:
 - Die Größe der Räume richtet sich nach der Zahl der gleichzeitig anwesenden Personen auf der Szenenfläche., entscheidend sind die jeweils erforderlichen Abstandswerte von Personen und die Möglichkeit einer ausreichenden Lüftung. Hierbei soll die oben beschriebene CO₂-Konzentration nachvollziehbar eingehalten werden.
 - Personen, die nicht unmittelbar am Probengeschehen oder der szenischen Darstellung beteiligt sind, dieses aber verfolgen sollen, sollen per Übertragungstechnik in separaten Räumen beteiligt werden.
 - Proben und Aufführungen, die im Freien stattfinden, sind zum Schutz vor Tröpfcheninfektionen unter Beachtung der Abstandsregeln durchzuführen. Im Freien gibt es unter normalen Bedingungen keine Schwierigkeiten mit einer ausreichenden Lüftung, das Infektionsrisiko durch Aerosole wird in aller Regel durch Luftaustausch reduziert. Die Windverhältnisse sind im Freien bei der Festlegung von Abständen (minimal 1,5 m) zu berücksichtigen.
 - Die Weitergabe von Requisiten könnte über Schmierinfektion eine Übertragung des Virus ermöglichen. Deshalb sind Schutzmaßnahmen, wie zum Beispiel wiederkehrende Handhygiene sinnvoll.
 - Durch die Verwendung von Nebel oder Stäuben, die auf Bühnen eingesetzt werden, steigt das Risiko einer Erkrankung mit dem Corona-Virus nach der aktuellen Fachmeinung nicht an. Voraussetzung ist immer, dass für ausreichenden Luftwechsel gesorgt wird. Der Einsatz sollte nur dann erfolgen, wenn die in dieser Handlungshilfe genannten Lüftungsparameter eingehalten werden. Beim Einsatz von Trockeneis ist CO₂ als Leitwert für die Wirksamkeit der Lüftung nicht mehr geeignet.

Weitere Schutzmaßnahmen für Ballett und Tanz können folgender Handlungsempfehlung für Tanzschaffende entnommen werden, die sinngemäß auch für den Vorstellungsbetrieb anzuwenden ist:

https://www.tamed.eu/files/Coronakrise/Corona-Handlungshilfe_ta.med_V5_23.11.2020_EV.pdf

5.1 Musikdarbietung

Für Musikdarbietung gelten zusätzlich zu den in Abschnitt 5 „Szenische Darstellung“ beschriebenen Maßnahmen die nachfolgend genannten Vorgaben. Eine Unterschreitung der unten genannten Mindestabstände und der Verzicht auf Mund- Nase-Schutz oder FFP2-Masken sind möglich, wenn die Vorgaben der Abschnitte 3 bzw. 4 eingehalten werden.

- Musikerinnen und Musiker mit Blasinstrumenten sollen in Blasrichtung einen ausreichenden Abstand zu anderen Personen einhalten. Dieser beträgt nach derzeitigem Kenntnisstand mindestens 2 m, besser jedoch 3 m aufgrund der unvorhersehbaren instrumentenabhängigen Aerosolbildung, die über einen längeren Zeitraum im Raum verbleiben kann. Unterschiedliche Luftaustrittsmengen an den Mundstücken und Luftaustrittsöffnungen der verschiedenen Instrumente führen zu nicht berechenbaren Luftverwirbelungen und Aerosolen in einem großen Radius um das Instrument. In den anderen Richtungen beträgt der Mindestabstand 2 m. Die angegebenen Mindestabstände können im Freien (unter Berücksichtigung der Windverhältnisse) oder durch geeignete technische Schutzmaßnahmen, wie beispielsweise Schutzschilde, Trennwände oder -scheiben, erforderlich reduziert werden (auf minimal 1,5 m).
- Für Musikinstrumente mit Kondensatbildung sind geeignete Maßnahmen zur Beseitigung und Desinfektion vorzuzulassen.
- Beim Singen ist ein Infektionsrisiko insbesondere durch Aerosole gerade auch bei steigender Gruppengröße erhöht. Deshalb sollte das Chorsingen im Freien bevorzugt werden. Hierauf weist zum Beispiel die Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Musikerphysiologie und Musikermedizin vom 13.08.2020 hin. Dennoch können bei verstärkter Lüftung (siehe oben) und großem Abstand der Chormitglieder Proben und Darstellungen möglich sein. **Bei kritischer Infektionslage sollte auf Singen in Innenräumen verzichtet werden.** In Singrichtung ist ein Abstand von mindestens 6 m und in alle anderen Richtungen von mindestens 3 m zu anderen Personen einzuhalten. Eine Verringerung des Abstandes in Singrichtung auf 3 m kann nur bei zusätzlichen Schutzmaßnahmen, wie zum Beispiel bei verstärkter Lüftung und nachweislicher Einhaltung einer CO₂-Konzentration der Raumluft von 800 ppm erfolgen. Im Freien wird ein Mindestabstand von 3 m in Singrichtung und 1,5 m seitlich empfohlen; dieser ist den vorhersehbaren Windeinflüssen anzupassen. Kann der Mindestabstand nicht eingehalten werden (und sind Abtrennungen nicht möglich), können als alternative Schutzmaßnahme Mund-Nase-Schutz oder FFP2-Masken getragen werden. Mund-Nase-Schutz oder FFP2-Masken sind nachrangig zu technischen oder organisatorischen Schutzmaßnahmen.

6 Gastspiele

Bei der Durchführung von Gastspielen sind die Verantwortlichkeiten zu klären und Hygienekonzepte zu entwickeln. Die in dieser Handlungshilfe beschriebenen Maßnahmen sind für Gastspiele anzuwenden. Es ist das gleiche Schutzniveau einzuhalten wie für das Stammensemble. Zusätzlich ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Bei Veranstaltungen, die in anderen Häusern durchgeführt werden, sind neben den vorstellungsrelevanten Bereichen auch die An- und Abreise, die Beherbergung sowie der Umgang mit Corona-Erkrankungen während des Gastspiels zu berücksichtigen. Hinzugezogen werden können die Hinweise der BAUA zu Dienstreisen https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Coronavirus/FAQ/07-FAQ_node.html
- Bei Veranstaltungen, die von Gastorchestern/Gastensembles durchgeführt werden, ist diesen das hausinterne Maßnahmenkonzept vorzulegen. Die für den Arbeits- und Gesundheitsschutz des Gastorchesters/Gastensembles verantwortliche Person erstellt das Maßnahmenkonzept für das Gastorchester/Gastensemble. Dieses Maßnahmenkonzept muss mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen, wie in dieser Handlungshilfe beschrieben; siehe Seite 1, „Allgemeines“.
- Bei einem Gastorchester/Gastensemble kann im Einzelfall durch die für den Arbeits- und Gesundheitsschutz des Gastspielhauses verantwortliche Person geprüft werden, ob das Schutzziel auch durch die Erfüllung eines gleichwertigen Maßnahmenkonzeptes des Herkunftslandes, beispielsweise eines anderen Bundeslandes der Bundesrepublik Deutschland, eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder deren assoziierten Staaten (Island, Norwegen, Schweiz) erreicht werden kann.

7 Ausstattung, Technik und Dienste

In den folgenden Abschnitten werden Hinweise für Tätigkeiten aus den Bereichen Ausstattung, Technik und weiterer Dienste gegeben.

7.1 Kostüme

- Anproben und Kostümfertigung sind, wo es möglich ist, mit Hilfe von Schneiderpuppen durchzuführen. Anproben sind auf ein Minimum zu reduzieren. Dabei sind geeigneter Atemschutz von Schneiderin oder Schneider und anprobieren-der Person zu tragen (zum Beispiel FFP2-Masken oder Mund-Nase-Schutz). Auf Handhygiene ist zu achten.
- Hygienestandards sind beim Umgang mit Probenkostümen einzuhalten: Wäsche ist in Körben zu sammeln und beim Handhaben sind Handschuhe sowie ausreichender Atemschutz zu tragen (zum Beispiel FFP2-Masken oder Mund-Nase-Schutz).
- Für die Wäscherei kann die DGUV Information 203-084 „Umgang mit Wäsche aus Bereichen mit erhöhter Infektionsgefahr“ sinngemäß verwendet werden.

Ankleiderinnen und Ankleider unterstützen nach Möglichkeit die Schauspielerinnen und Schauspieler beim Ankleiden. Es sollten mindestens Mund-Nase-Schutz getragen werden. Wenn dies aufgrund der szenischen Gegebenheiten für den/die Künstler/in nicht möglich ist, hat der/die Ankleider/-in eine FFP2-Maske zu tragen.

7.2 Maske

- Für die Tätigkeit von Maskenbildnern und Maskenbildnerinnen ist der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard für das Friseurhandwerk sowie für Beauty- und Wellnessbetriebe der BGW sinngemäß anzuwenden: [Coronavirus und Friseurhandwerk – Arbeitsschutz, Hygiene, Antworten auf häufige Fragen - bgw-online](#)
Abweichungen hiervon, zum Beispiel zur Vermeidung von zu häufigem Haarewaschen, sind möglich.
Zum „Gesundheitsschutz für Haut und Haare auf der Bühne“ siehe auch die Schriften PIN 80 und 81 der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen:
<https://www.unfallkasse-nrw.de/service/nachrichten/neue-broschueren-der-reihe-praevention-in-nrw-1656.html>
- Gesichtsnahe Tätigkeiten, zum Beispiel Schminken, sollen durch den Darsteller oder die Darstellerin selbst durchgeführt werden. Wo dies nicht möglich ist, muss der Maskenbildner oder die Maskenbildnerin geeignete Persönliche Schutzausrüstungen tragen. Dies ist insbesondere eine FFP2-Atemschutzmaske. Weitere Schutzausrüstungen, zum Beispiel Schutzbrille oder flüssigkeitsundurchlässiges Visier, sind nach Bedarf zur Verfügung zu stellen und mit den Betroffenen abzustimmen.
- Hilfreiche Hinweise finden sich in der Broschüre Hygiene in der Maskenbildnerei „Handlungshilfe zur Erstellung eines Hygieneplans“. Der Hygieneplan für den Bereich Maskenbildnerei und die Tabellen zur Gefährdungsbeurteilung können um die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards erweitert werden.
https://www.uk-nord.de/fileadmin/user_upload/pdf/publikationen/UKN-Information_2001-hygiene_in_der_maskenbildnerei_e.pdf
https://www.uk-nord.de/fileadmin/user_upload/pdf/publikationen/hygieneplan_interaktiv_neu.pdf
https://www.uk-nord.de/fileadmin/user_upload/pdf/publikationen/UKN-Information_2001.1-hygiene_in_der_maskenbildnerei_tabellenformulare.pdf

7.3 Mikrofone

Ansteckmikrofone, Taschensender, In-Ear-Empfänger und Ähnliches sind von den Protagonisten und Protagonistinnen unter Anleitung der Technik selbst anzulegen und zu verkabeln. Wenn dies nicht möglich ist, sind sinngemäß die persönlichen Schutzmaßnahmen aus den Abschnitten Kostüme beziehungsweise Maske anzuwenden. Mikrofone können mit einer Frischhaltefolie oder einer dünnen Plastiktüte umwickelt werden. Diese Folie/Tüte ist nach jedem Einsatz zu wechseln. Vor und nach Gebrauch sind Geräte, Kabel und Kapseln zu desinfizieren, zum Beispiel mit geeigneten Tüchern, Sprüh-/Flüssigdesinfektionsmitteln oder UV-C Entkeimungsbox.

7.4 Bühnendienste

Die allgemeinen Hygieneregeln sind einzuhalten. Dies bedeutet insbesondere mindestens 1,5 m Abstand zu anderen Personen und erforderlichenfalls das Tragen eines Mund-Nase-Schutzes während der Tätigkeit. Kontaktflächen (zum Beispiel Inspizientenpult) sind nach der Tätigkeit entsprechend den Hygieneregeln zu reinigen.

7.5 Besucherservice

Die allgemeinen Hygieneregeln sind einzuhalten. Dies bedeutet insbesondere mindestens 1,5 m Abstand zu anderen Personen und erforderlichenfalls das Tragen eines Mund-Nase-Schutzes während der Tätigkeit.

Zum Schutz der Beschäftigten sollen Besucher und Besucherinnen für den Einlass gegebenenfalls erforderliche Tests im Vorfeld in einem Bürger-Testzentrum durchführen und am Einlass eine Bescheinigung über den durchgeführten Test vorlegen. Falls Beschäftigte trotzdem Testungen von Besuchern und Besucherinnen beim Einlass durchführen oder beaufsichtigen, sind die dafür erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen. Hierzu siehe die Informationen der VBG zu SARS-CoV-2-Antigen-Schnelltests in Unternehmen. Dieses Dokument finden Sie hier:

https://www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/3_Aktupdfelles_und_Seminare/6_Aktuelles/Coronavirus/Antigen-Schnelltests/Sars-CoV2-Antigen-Schnelltests.pdf

Weitere Hinweise für den Besucherservice (Kasse, Einlasskontrolle, Saaldienst, Ordnungsdienst) finden sich in den Empfehlungen für die Branche Sicherungsdienstleistungen für den Bereich Einlasskontrollen:

www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/3_Aktuelles_und_Seminare/6_Aktuelles/Coronavirus/Branchenin-fos_Arbeitsschutzstandard/Sicherungsdienstleistungen_Einlasskontrollen.pdf

7.6 Ausstellungen und Tagungen

Die allgemeinen Hygieneregeln sind einzuhalten. Dies bedeutet insbesondere mindestens 1,5 m Abstand zu anderen Personen und erforderlichenfalls das Tragen eines Mund-Nase-Schutzes während der Tätigkeit.

Auch für diese Betriebe gilt der Hinweis, dass zusätzliche Maßnahmen zum Schutz von Dritten (beispielsweise Publikum, Besucherinnen und Besucher) den staatlichen Bestimmungen zu entnehmen sind.

7.7 Administration

Bildschirm- und Büroarbeitsplätze in der Administration können entsprechend der Empfehlung für Bildschirm und Büroarbeitsplätze gestaltet werden:

www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/3_Aktuelles_und_Seminare/6_Aktuelles/Coronavirus/Branchenin-fos_Arbeitsschutzstandard/B%C3%BCrobetriebe_CallCenter.pdf

Für Reinigungstätigkeiten können die nachfolgenden Empfehlungen der BG Bau für die Gebäudereinigung verwendet werden: www.bgbau.de/service/angebote/medien-center-suche/medium/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard-fuer-die-gebäude-reinigung/

Zusätzliche Informationen finden Sie hier

- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung, -regel und -standard des BMAS:
www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Arbeitsschutz/arbeitsschutz.html
- Hinweise der VBG zur Gefährdungsbeurteilung und Hygiene im Betrieb:
www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/3_Aktuelles_und_Seminare/6_Aktuelles/Coronavirus/Hygiene+Gefaehrdungsbeurteilung/Hygiene+Gefaehrdungsbeurteilung_node.html
- Aktueller Risikobewertung des Robert-Koch-Instituts zu COVID-19: [RKI - Coronavirus SARS-CoV-2 - Risikobewertung zu COVID-19](#)
- Arbeitsmedizinische Empfehlung des Ausschusses für Arbeitsmedizin zum Umgang mit aufgrund der SARS-CoV-2-Epidemie besonders schutzbedürftigen Beschäftigten:
https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/arbeitsmedizinische-empfehlung-umgang-mit-schutzbeduerftigen.pdf?__blob=publicationFile&v=1
- Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Musikphysiologie und Musikermedizin (DGfMM) zum Infektionsschutz beim Musizieren:
dgfmm.org/fileadmin/formulare/DGfMM_Empfehlungen_Musizieren_w%C3%A4hrend_SARS_CoV2_Pandemie_Update130820.pdf
- Empfehlungen der DGUV zum infektionsschutzgerechten Lüften:
<https://www.dguv.de/de/mediencenter/hintergrund/lueften/index.jsp>
- Spezielle Informationen für einzelne Branchen der BG ETEM, zum Beispiel Filmproduktion:
www.bgetem.de/presse-aktuelles/themen-und-geschichten/coronavirus-disease-2019-covid-19/branchenspezifische-praeventionsmassnahmen
- VBG Handlungshilfe zur Rückkehr zum Sport nach einer COVID-19 Erkrankung:
https://www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/3_Aktuelles_und_Seminare/6_Aktuelles/Coronavirus/Brancheninfos_Arbeitsschutzstandard/Sportvereine_Rueckkehr_nach_COVID_19.pdf
- VBG Themenbezogene Handlungshilfe zum SARS-CoV-2 – Psychische Belastungen Corona bei der Arbeit minimieren:
https://www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/3_Aktuelles_und_Seminare/6_Aktuelles/Coronavirus/Hygiene+Gefaehrdungsbeurteilung/Psychische_Belastung_Coronavirus_2020.pdf
- Branchenseite „Bühnen und Studios“ der VBG:
www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/1_Branchen/10_Buehnen_und_Studios/Buehnen_und_Studios_node.html
- DGUV Vorschriften 17 und 18 „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“:
publikationen.dguv.de/regelwerk/vorschriften/1068/veranstaltungs-und-produktionsstaetten-fuer-szenische-darstellung?c=13
- DGUV Regel 115-002 „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“:
www.vbg.de/SharedDocs/Medien-Center/DE/Broschuere/Branchen/Buehnen_und_Studios/DGUV_Regel_115_002_Veranstaltungs_und_Produktionsstaetten_fuer_szenische_Darstellung.pdf

Die hier vorgestellten Maßnahmen werden daher fortlaufend an die Entwicklung der SARS-CoV-2-Epidemie in Deutschland und den aktuellen Kenntnisstand angepasst.